

Das Scheidungsverfahren

Voraussetzungen für die Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner müssen ein Jahr getrennt leben. Die Trennung kann auch innerhalb der Wohnung herbeigeführt werden, wenn jeder seiner Wege geht, Sie getrennt schlafen und sich getrennt versorgen. Ist der Ehe-/Lebenspartner mit der Scheidung nicht einverstanden, braucht es besondere Zerrüttungsgründe, z.B. einer von Ihnen hat einen anderen Partner. Vor Ablauf des Trennungsjahres ist eine Scheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nur in besonderen Härtefällen möglich.

Die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags oder des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Sie tritt durch die Zustellung des Antrags ein.

Erste Folge der Rechtshängigkeit ist, dass Sie sich wechselseitig nicht mehr beerben.

Der Tag der Zustellung des Antrags ist zugleich der Stichtag für die Ermittlung eines etwaigen Zugewinnausgleichs. Ab diesem Stichtag endet die Teilhabe an ungleichmäßig verteilten Vermögenszuwächsen während der Ehe oder Lebenspartnerschaft.

Der Tag der Zustellung des Antrags ist auch der Stichtag für den Versorgungsausgleich. An diesem Tage endet auch die Teilhabe an ungleichmäßig verteilten Zuwächsen auf den gesetzlichen oder privaten Rentenversicherungskonten.

Der Gang des Scheidungsverfahrens/Aufhebungsverfahrens

Nach Eingang des Antrags bei Gericht prüft das Gericht

- ob es örtlich zuständig ist
- ob die vorgetragenen Voraussetzungen für eine Scheidung oder Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft ausreichen

und schickt den Antrag zur Stellungnahme an die andere Seite.

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs

Dann legt das Gericht fest, welcher Zeitraum für die Ermittlung des Versorgungsausgleich maßgeblich ist. Wir erhalten die Formulare für den Versorgungsausgleich und leiten diese an Sie weiter. Sie können sie aber auch gern auf dieser Seite herunterladen. Die Formulare müssen ausgefüllt und an uns zurückgereicht werden. Danach kann das Gericht mit Hilfe der Rentenversicherungsträger, der Pensionskasse, der Zusatzversorgungskassen, der Betriebsrententräger und der privaten Rentenversicherer ermitteln, um welchen monatlichen Betrag Ihre Altersversorgung während der Ehezeit bzw. Lebenspartnerschaft, also zwischen Heirat und Zustellung des Antrags angewachsen ist. Dasselbe wird auch für Ihren Ehepartner/Lebenspartner ermittelt.

Die ermittelten Zuwachsbeträge, also nur zwischen Heirat/Eingehung der Lebenspartnerschaft und Zustellung des Scheidungs-/Aufhebungsantrags werden hälftig aufgeteilt. Jeder Ehegatte/Lebenspartner verliert also die von ihm in der genannten Zeit erworbenen Versorgungsansprüche zur Hälfte an den anderen.

Da an dem Versorgungsausgleich die Beteiligten, das Gericht und mehrere Rentenversicherungsträger mitwirken müssen, zieht sich allein aufgrund dieses Vorgangs das Verfahren bis zu einem Jahr hin. Das lässt sich leider nicht vermeiden.

Der Versorgungsausgleich lässt sich durch Notarvertrag, aber nur mit Einverständnis beider, abschließen. Aber das Familiengericht prüft auf jeden Fall, ob der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht eine Seite unangemessen benachteiligt.

Der Gerichtstermin und die Parteianhörung

Die meisten Gerichte beraumen den Termin zur Anhörung der Beteiligten erst an, wenn die Auskünfte zum Versorgungsausgleich vollständig sind. Bei der Anhörung bildet das Gericht sich eine Meinung darüber, ob Ihre Ehe/Lebenspartnerschaft zerrüttet ist. Sie werden nach dem Trennungsdatum gefragt und danach, wie es anschließend weiter gegangen ist. Sie werden auch gefragt, ob Sie Ihre Ehe/Lebenspartnerschaft für gescheitert halten und – von manchen Richtern – ob es über die reine Trennungszeit hinaus noch weitere Gründe für das Scheitern der Ehe/Lebenspartnerschaft gibt.

Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, wird häufig auch gefragt, ob Sie den Umgang untereinander regeln können und ob die Umgangskontakte reibungslos ablaufen. Das Gericht weist Sie auch darauf hin, dass in Streitfragen das Jugendamt Hilfe und Unterstützung anbietet.

Dann wird noch der Versorgungsausgleich erörtert. Es wird mitgeteilt, welche Ausgleichsbeträge das Gericht errechnet hat. Schließlich spricht das Gericht entweder noch im selben Termin oder in einem separaten Verkündungstermin (zu dem Sie nicht mehr erscheinen müssen) die Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft aus. Der Beschluss kommt dann schriftlich und wird einen Monat nach Zugang rechtskräftig, was gesondert bescheinigt wird.

Selbstverständlich kümmern wir uns um die Einholung der Rechtskraftbescheinigung für Sie.

Den Anhörungstermin nehmen wir mit Ihnen gemeinsam wahr, sofern er im Umkreis von 100 km stattfindet, im Übrigen wählen wir für Sie sorgfältig einen kompetenten Terminvertreter aus, der Ihnen zur Seite steht.